

Gemeinde Egg



Richtlinien für Reklameanlagen

(vom 1. Januar 2009)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Einleitung	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
B. Begriffe	3
Art. 3 Reklameanlagen	3
Art. 4 Plakatanschlagstellen	3
Art. 5 Bauwände	3
Art. 6 Verbote	3
C. Detaillierte Bestimmungen	3
Art. 7 Bewilligungsbereich / Bewilligungspflicht	3
Art. 8 Privatgrund	4
Art. 9 Zuwiderhandlung	4
Art. 10 Busse	4
D. Reklameanlagen im Besonderen	4
Art. 11 Rechtsgrundlagen und Bewilligungspflicht	4
Art. 12 Einordnung	4
Art. 13 Verkehrssicherheit	4
Art. 14 Vorbehalt	4
Art. 15 Bebauungsstruktur	4
Art. 16 Nutzungszonen	5
Art. 17 Landschaftselemente	5
Art. 18 Gebietseinteilung	5
Art. 19 Grössen	5
Art. 20 Höhenabstand	5
Art. 21 Gruppenabstände	5
Art. 22 Räumliche Ausrichtung	5
Art. 23 Allfällige Beleuchtung	6
E. Gebühren	6
Art. 24 Ansätze	6
F. Schlussbestimmungen	6
Art. 25 Wirksamkeit	6
Art. 26 Inkraftsetzung	6
Art. 27 Vollzug	6
G. Anhang	7
Art. 28 Tabelle Anordnung	7
Art. 29 Tabelle Masse	7
Art. 30 Schematische Gebietseinteilung	8

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

Diese Richtlinien haben das Ziel, unter Berücksichtigung der Rechtsgleichheit ein städtebaulich und qualitativ gutes Resultat zu erreichen. Grundlage dazu sind auch der Ästhetik-, Gestaltungs- und Einordnungsparagraph (§ 238) des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und die Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 2 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Baugesuche für Reklameanlagen im Sinn von § 309 PBG bzw. § 14 lit. n der Bauverfahrensverordnung (BVV). Sie beinhalten Kriterien zu den Einordnungs-, Gestaltungs- und Verkehrssicherheitsanforderungen. Die Richtlinien dienen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Baugesuche und Bewilligung von Reklameanlagen.

Die vorliegenden Richtlinien gelten nicht für Plakatanschlagstellen. Das kommunale Reglement über das Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Grundstücken (Gemeinde und Kanton) vom 23. Oktober 2006 verbindlich.

B. Begriffe

Art. 3 Reklameanlagen

Reklameanlagen sind dauernde Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten und dienen der kommerziellen Anpreisung von Grossveranstaltungen, Dienstleistungen und Waren (Produktwerbung).

Art. 4 Plakatanschlagstellen

Plakatanschlagstellen sind dauernde oder befristete Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten und dienen der Ankündigung von kommunalen Leistungen und kulturellen Anlässen, sowie der politischen Werbung (Wahlen und Abstimmungen). Details sind dem kommunalen Reglement über das Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Grundstücken (Gemeinde und Kanton) vom 23. Oktober 2006 zu entnehmen.

Art. 5 Bauwände

Bauwände dürfen nicht überplakatiert werden.

Art. 6 Verbote

Werbungen dürfen keine rechtswidrigen und unsittlichen Inhalte aufweisen.

C. Detaillierte Bestimmungen

Art. 7 Bewilligungsbereich / Bewilligungspflicht

Im Sinne von § 309 PBG bedürfen sämtliche Reklameanlagen der Bewilligung durch die kommunale Behörde.

Art. 8 Privatgrund

Reklameanlagen auf privatem Grund und auf Grundstücken von Bund, Kanton, der Gemeinden von Egg bedürfen zusätzlich der Bewilligung der betreffenden Grundeigentümerschaft.

Art. 9 Zuwiderhandlung

Die Gemeinde Egg behält sich vor, nicht bewilligte Reklamen nach entsprechender Androhung zu entfernen. Die Kosten hierfür können dem Verursacher auferlegt werden.

Art. 10 Busse

Wer gegen diese Richtlinien verstösst, insbesondere Reklameanlagen ohne Bewilligung erstellt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit einem Verweis oder Busse bestraft. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen die Reklamen nicht angeschlagen werden.

D. Reklameanlagen im Besonderen

Art. 11 Rechtsgrundlagen und Bewilligungspflicht

Massgebend ist die Gesetzgebung gemäss § 309 lit. m PBG. Von der Bewilligungspflicht befreit sind Eigenreklamen, die die Kriterien gemäss § 1 lit. f BVV erfüllen. Sie sind jedoch nicht befreit von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten (§ 2 Abs. 2 BVV).

Art. 12 Einordnung

Massgebend ist die Gesetzgebung gemäss § 238 PBG, insbesondere Abs. 1 und Abs. 2.

Die Einordnung der Reklameanlagen erfolgt nach ortsbildgestalterischen und städtebaulichen Kriterien, welche eine gute Einordnung in den baulichen und landschaftlichen Kontext sicherstellen.

Die Standortwahl, die Reklamedichte und die Plakatformate richten sich nach städtebaulichen Merkmalen und Kriterien.

Art. 13 Verkehrssicherheit

Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen werden gemäss Art. 95 ff. der Strassen-signalisationsverordnung (SSV) und § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung geprüft. Das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Gestalters.

Art. 14 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Art. 18 ausgeschiedenen Bereiche mit Verbot für Plakatanschlagstellen sowie Schutzobjekte und -zonen, in denen generell keine Reklameanlagen zulässig sind.

Art. 15 Bebauungsstruktur

Die Massstäblichkeit und der Charakter der baulichen und landschaftlichen Umgebung bestimmt die Anzahl und Grösse von Reklameanlagen.

Art. 16 Nutzungszonen

- a) Wohnzone
Mit Ausnahme von Standorten an Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen zulässig.
- b) Wohn-/Gewerbezone, Zentrumszone, Industrie-/Gewerbezone
Reklameanlagen und Plakatanschlagstellen sind in einem angemessenen Umfang gestattet. Grossformatige Plakatträger (Typ GF) sind nicht gestattet.
- c) Kernzone
Grundsätzlich sind keine Reklameanlagen erlaubt.
- d) Zone für öffentliche Bauten
Es sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Werkhöfe, werkhofähnliche Areale und das Gemeindehaus.

Art. 17 Landschaftselemente

In Parkanlagen, an Uferbereichen und in Erholungsgebieten sind keine Reklameanlagen erlaubt.

Art. 18 Gebietseinteilung

Das Gemeindegebiet ist in drei Gebiete (siehe schematische Gebietseinteilung im Anhang) mit folgenden Bestimmungen eingeteilt:

- a) Bereiche wo Reklamestandorte bewilligungsfähig sind
Sie sind nur erlaubt, sofern im Radius von 100 m pro Strassenzug noch keine vorhanden sind.
- b) Bereiche die den Plakatanschlagstellen im Sinne von Art. 2.2 vorbehalten sind.
- c) Übriges Gemeindegebiet (nicht genauer bezeichnet).

Art. 19 Grössen

Folgende Formate von Plakatträgern kommen zur Anwendung:

- a) B4 (Kultur und kommerziell)
- b) B4 FS (Flachsäule)
- c) B12
- d) B200

Die entsprechenden Masse sind im Anhang ersichtlich.

Art. 20 Höhenabstand

Siehe Anhang Art. 29 und 30.

Art. 21 Gruppenabstände

Reklameanlagen können in Gruppen konzentriert angeordnet werden (siehe Anhang). Zwischen den einzelnen Plakatträgern ist ein angemessener plakatfreier Raum unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu belassen.

Art. 22 Räumliche Ausrichtung

Es sind die Grundsätze zur Ausrichtung der Reklameanlagen (parallel, rechtwinklig oder schräg zur Strasse bzw. zu einer dominanten Gebäudeflucht) einzuhalten (siehe Anhang). Die räumliche Ausrichtung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 23 Allfällige Beleuchtung

Auf Beleuchtungen ist zu verzichten.

E. Gebühren

Art. 24 Ansätze

Für Reklameanlagen im Sinne von § 309 PBG betragen die Gebühren für die baurechtliche Beurteilung in jedem Fall mindestens zwischen Fr. 200.00 und Fr. 500.00 pro Bewilligung.

F. Schlussbestimmungen

Art. 25 Wirksamkeit

Die vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich. Sie dienen als Grundlage für die Bewilligung von Reklameanlagen und sollen von den zuständigen Instanzen bei der Beurteilung von Rekursen beigezogen werden.

Art. 26 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 15. Dezember 2008 mit Beschluss Nr. 378 genehmigt. Sie werden per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Art. 27 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Richtlinien wird das Bauamt in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsabteilung beauftragt.

**Namens des
Gemeinderates Egg**
Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin

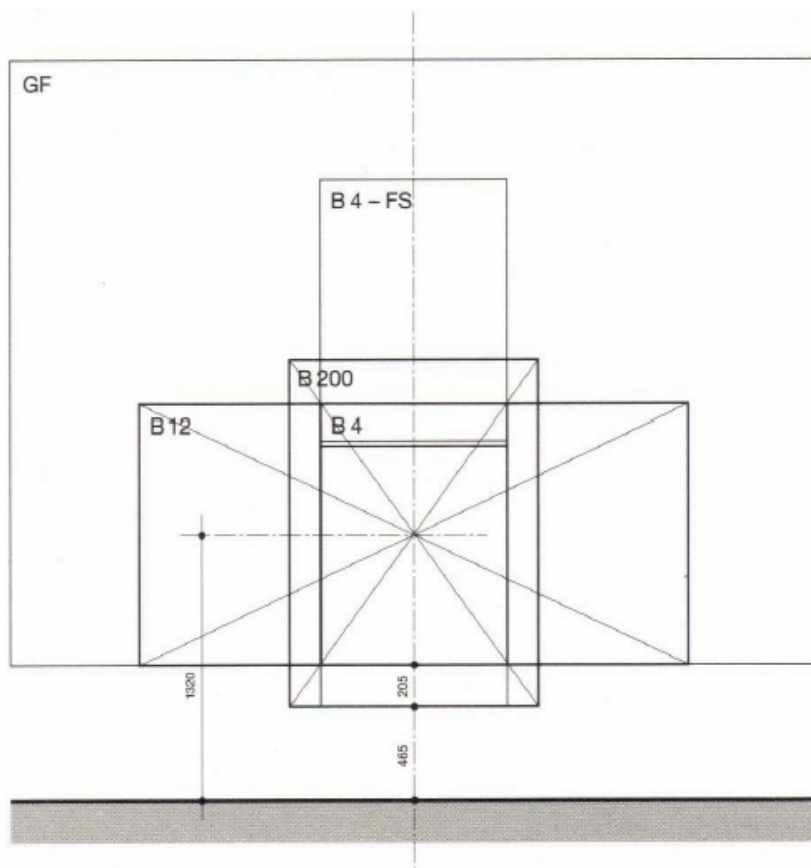
G. Anhang

Art. 28 Tabelle Anordnung

Erlaubte Grössen:

Typ	Plakatgrösse (BxH in cm, ca.)	Höhenabstand ab Boden in cm	Gruppen- grösse	Ausrichtung zur Strasse		
				parallel	rechtwinklig	schräg
B4 Kultur	90.5 x 128	67	Sonderfall	ja	ja	ja
B4 kommerziell	90.5 x 128	67	1 bis 4	ja	ja	ja
B12	271.5 x 128	67	1 bis 2	ja	nein	ja
B200	120 x 170	46.5	1 bis 3	ja	nein	ja

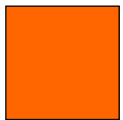
Art. 29 Tabelle Masse



Art. 30 Schematische Gebietseinteilung

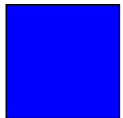
Eine Übersicht über die schematische Gebietseinteilung kann als PDF von der Homepage der Gemeinde Egg unter www.egg.ch heruntergeladen werden.

Legende:



Bereiche bewilligungsfähiger Reklamestandorte

Sie sind nur erlaubt, sofern im Radius von 100 m pro Strassenzug noch keine vorhanden sind



Bereich mit Verbot für Reklameanlagen

In diesen Gebieten sind nur Plakatanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen im Sinne von Art. 4 zulässig



— **Reservierte Plakatanschlagstellen der Gemeinde**



— **Bestehende fremde Reklameanlagen**